

SO_GERICHTE STBER.2023.96 vom 24. September 2024

SO Obergericht, 2024-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2023.96

FR: SO_GERICHTE STBER.2023.96 du 24 septembre 2024

IT: SO_GERICHTE STBER.2023.96 del 24 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Blick auf die Prozessökonomie erlaubt Art. 82 Abs. 4 StPO den Rechtsmittelinstanzen, für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des in Frage stehenden Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz zu verweisen, wenn sie dieser beipflichten. Hingegen ist auf neue tatsächliche Vorbringen und rechtliche Argumente einzugehen, die erst im Rechtsmittelverfahren vorgetragen werden (Brüschweiler, SK-Schulthess Kommentar StPO, 3. Auflage, 2020, Art. 82 N 10).

2. Zum Verfahrensablauf bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils ist nach dem soeben Ausgeführten auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösigen vom 13. Oktober 2023 zu verweisen (Urteilsseiten [US] 2 f.).

3. Der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösigen erliess am 13. Oktober 2023 folgendes Urteil (Aktenseite [AS] 104 ff.):

1.A. ___ wird vom Vorhalt der Übertretung der Chauffeurverordnung ARV 1, angeblich begangen am 6. Dezember 2021 (Vorhalt Ziff. 1.2 des Strafbefehls vom 9. Februar 2022), freigesprochen.

2.A. ___ hat sich der Verletzung der Verkehrsregeln (Nichtanpassen der Geschwindigkeit), begangen am 6. Dezember 2021 (Vorhalt Ziff. 1.1), schuldig gemacht.

3.A. ___ wird zu einer Busse von CHF 300.00 verurteilt, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.

4. Die Kosten des Verfahrens, mit einer Urteilsgebühr von CHF 800.00, total CHF 1'010.00, hat A. ___ zu bezahlen.

Wird von keiner Partei ein Rechtsmittel ergriffen und nicht ausdrücklich eine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, reduziert sich die Urteilsgebühr um CHF 200.00, womit A. ___ CHF 810.00 zu bezahlen hat.

E. 2

A. ___ hat sich der Verletzung der Verkehrsregeln (Nichtanpassen der Geschwindigkeit), begangen am 6. Dezember 2021 (Vorhalt Ziff. 1.1), schuldig gemacht.

E. 3

A. ___ wird zu einer Busse von CHF 300.00 verurteilt, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.

E. 3.2

Die Anklageschrift bezeichnet gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden. Es berücksichtigt die im Vorverfahren und im Hauptverfahren erhobenen Beweise (Art. 350 Abs. 1 und 2 StPO). Die vorgeworfene Tat ist «möglichst kurz, aber genau» zu umschreiben, ohne sie beweismässig zu belegen; das Beweisverfahren ist Sache der Hauptverhandlung (vgl. Urteil 6B_28/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 2.1). Solange für die beschuldigte Person klar ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird, kann selbst eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Entscheidend ist, dass für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (Urteil 6B_682/2016 vom 12. Oktober 2016 E. 2.1). Die nähere Begründung der Anklage erfolgt erst an Schranken. Letztlich ist es Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen (Urteil 6B_111/2016 vom 26. April 2016 E. 1; 6B_1157/2016 vom 28. März 2017 E. 3.4).

E. 3.3

Nachdem die Vorinstanz den Vorhalt der mangelnden Aufmerksamkeit beim Spurwechsel als nicht gegeben erachtet hat, wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift einzig noch vorgeworfen, seine Geschwindigkeit nicht an die herrschenden Strassenverhältnisse (schneebedeckte Fahrbahn) angepasst zu haben. Dass der Beschuldigte, hätte er seine Geschwindigkeit den herrschenden Verhältnissen angepasst, nicht gerutscht wäre und somit ein Ausweichen nicht notwendig geworden wäre, wird von der Vorinstanz zwar erwähnt. Allerdings führt sie weiter aus, dass dies für die Beurteilung der Strafbarkeit unbeachtlich sei (US 8 f.). Inwiefern die Vorinstanz ihrer rechtlichen Beurteilung über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht, ist nicht ersichtlich. Der Beschuldigte kannte den gegen ihn erhobenen Vorwurf (Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die herrschenden Strassenverhältnisse [schneebedeckte Fahrbahn]) und konnte sich ohne Weiteres wirksam dagegen verteidigen. Des Weiteren erstellte die Vorinstanz den Sachverhalt aufgrund der polizeilichen Unterlagen und der Aussagen der Unfallbeteiligten (vgl. nachfolgend E. V.), wobei sie wesentlich auf die Darstellung des Beschuldigten abstellte. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt damit nicht vor. V. Sachverhalt 1. Die Vorinstanz hielt bei der Beweiswürdigung abschliessend folgendes fest: «Die Aussagen des Zeugen und des Beschuldigten stimmen in Bezug auf den Geschehensablauf dem Grundsatz nach überein. Auch machte der Beschuldigte allgemein gleichbleibende und glaubhafte Ausführungen. So ist unbestritten und nachvollziehbar, dass zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls ein normales Morgenverkehrsaufkommen geherrscht hat, wobei sich der Zeuge B. ___ auf der mittleren Spur und der Beschuldigte sich auf der äussersten (rechten) Spur befand. Da der Verkehr sich vor der Beteiligten verlangsamte, musste auch der Beschuldigte abbremsen, wobei er bemerkte, dass es glatt ist. Beim zweiten starken Abbremsen hat das ABS zu greifen und der Wagen zu stottern begonnen. Nach einem Blick in den Spiegel, wo er eine Lücke erkannte, wechselte der Beschuldigte nach entsprechender Zeichengabe erst auf den mittleren Streifen und auch wenn der Beschuldigte in seiner Ersteinvernahme einen weiteren Spurwechsel nicht erwähnte, ist anhand dessen späteren Aussagen, der Aussagen des Zeugen sowie der Unfalldokumentation erwiesen, dass es zu einem weiteren Wechsel auf die äusserste (linke) Spur kam. Dies ebenfalls nach einem Blick in den Spiegel, wo er kein Fahrzeug gesehen hat, und Zeichengabe. Gestützt auf die Aussagen des Zeugen, deren er sich sehr sicher war, wechselte er als Erstes auf die äusserste Spur. Es ist auch deutlich

am vorhandenen Spurenbild bzw. den Schäden zu erkennen, dass der Zeuge bereits am Überholen war, als der Beschuldigte ebenfalls auf den äussersten Streifen wechselte. Da kam es schliesslich zu einer leichten Kollision zwischen dem Lastwagenanhänger des Beschuldigten und dem Wagen des Zeugen. Es hat nur knapp nicht gereicht, ansonsten ein anderes Spuren- und Schadenbild bestanden hätte. Sowohl der Zeuge wie auch der Beschuldigte führten in sämtlichen Einvernahmen aus, dass es glatt gewesen sei und sie auf der Fahrbahn gerutscht seien. Der Beschuldigte gibt auch an, mit Glätte gerechnet zu haben, weshalb er zu den voranfahrenden Fahrzeugen einen überaus grossen Abstand gehalten habe. Zwar sprach der Beschuldigte von Regen und der Zeuge von Schnee, doch ist auf den vorhandenen Fotos klar Schneematsch zu erkennen. Die Polizisten, welche diese Fotos schossen, waren gemäss Aussagen der Beteiligten nur kurze Zeit später vor Ort. Insgesamt ist also davon auszugehen, dass es sich um Schneeregen gehandelt hat. Wäre gar kein Schnee gefallen, so hätte es weder in den Aussagen des Zeugen noch im Polizeirapport eine Erwähnung dessen gegeben und wäre auf den Fotos nicht Schneematsch zu erkennen. Gemäss den zeitnahen Ausführungen des Zeugen sei dieser mit ca. 100 km/h statt der erlaubten 120 km/h gefahren. Der Beschuldigte führte anlässlich der Ersteinvernahme aus, er sei mit einer Geschwindigkeit von 75-80 km/h gefahren, wobei er heute angab, höchstens 70 km/h gefahren zu sein. Diesbezüglich ist klar auf die unbefangenen und zeitnahen Aussagen im Rahmen der Erstbefragung abzustellen, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte mit 75-80 km/h bei erlaubten 80 km/h für Lastwagen gefahren ist.» 2. Die Verteidigung bringt in ihrer Berufungsbegründung vom 11. März 2024 vor, weder der Zeuge B. ___ noch der Berufungskläger hätten ausgesagt, der Lastwagen des Berufungsklägers sei «mehrfach» gerutscht. Woher die Vorinstanz diese Information nehme, sei nicht bekannt. Der Beschuldigte habe einzig ausgeführt, er habe bei der ersten Bremsung gemerkt, dass es glatt sei und das ABS seines Fahrzeuges gegriffen habe. Dass er mit seinem Fahrzeug gerutscht sei, habe er nicht ausgeführt. Sinngemäss rügt die Verteidigung damit eine aktenwidrige und somit willkürliche Feststellung des Sachverhalts.

3. Die Rüge erweist sich als unbegründet. Der Beschuldigte gab bereits in seiner Ersteinvernahme vom 6. Dezember 2021 zu Protokoll, es habe vor ihm plötzlich angefangen zu stocken, er habe auch gebremst und gemerkt, dass es glatt sei. Vor der Vorinstanz präzisierte der Beschuldigte, er habe den Spurwechsel gemacht, weil sie stark zu bremsen begonnen hätten. Er habe auch begonnen zu bremsen und gemerkt, dass das ABS beim Lastwagen begonnen habe einzuschreiten. Er habe gemerkt, dass es rutschig sei, dass es wie Blitzeis gegeben habe am Morgen. Zur Situation nach dem ersten Spurwechsel führte der Beschuldigte aus, der Verkehr habe noch weiter zu bremsen begonnen. Er habe immer noch gemerkt, dass es viel zu rutschig sei (AS 89). Auf die Frage, ob es Schnee auf der Fahrbahn gehabt habe, antwortete der Beschuldigte, Schnee hätte es eigentlich nicht gehabt. Die Fahrbahn sei schwarz gewesen, einfach nass. Durch das Bremsen habe er gemerkt, dass es wirklich rutschig sei (AS 90). Die Vorinstanz verfällt nicht in Willkür, wenn sie gestützt auf diese Aussage darauf schliesst, dass der Beschuldigte mit seinem Lastwagen gerutscht ist. Wie der Beschuldigte durch das Abbremsen bemerkt haben soll, dass die Fahrbahn rutschig ist, ohne selbst gerutscht zu sein, ist nicht ersichtlich. Schliesslich bestätigte auch der Zeuge, dass er beim Bremsen aufgrund des Schnees gerutscht sei (AS 84).

E. 4

Fehl geht auch der weitere Einwand der Verteidigung, es könne nicht genau bestimmt werden, wie schnell der Beschuldigte gefahren sei. Fakt sei jedoch, dass dieser

übereinstimmend ausgesagt habe, nicht die volle Geschwindigkeit gefahren zu sein. Wie die Verteidigung selbst ausführt, gab der Beschuldigte im Rahmen seiner Erstbefragung an, mit ca. 75 ■ 80 km/h (bei erlaubten 80 km/h für Lastwagen) unterwegs gewesen zu sein. Anlässlich seiner Einvernahme vor dem Vorderrichter korrigierte er diesen Wert auf ca. 70 km/h. Die Vorinstanz verfällt nicht in Willkür, wenn sie auf die tatnäheren Angaben im Rahmen der Erstbefragung abstellt und von einer gefahrenen Geschwindigkeit von 75 ■ 80 km/h ausgeht.

E. 5

Wie bereits dargelegt, wird dem Beschuldigten gestützt auf die vorinstanzlichen Erwägungen nicht mehr vorgeworfen, durch Mangel an Aufmerksamkeit unvorsichtig vom Normalstreifen auf den ersten und daraufhin auf den zweiten Überholstreifen gewechselt und dadurch die Kollision mit dem hinter ihm fahrenden Personenwagen verursacht zu haben. Die Vorinstanz erwähnt zwar, dass der Beschuldigte bei angepasster Geschwindigkeit nicht gerutscht wäre, wodurch ein Ausweichen nicht notwendig gewesen wäre. Für die Strafbarkeit sei dies jedoch nicht relevant (US 8 f.). Dem Beschuldigten wird damit einzig vorgeworfen, die Geschwindigkeit nicht den herrschenden Strassenverhältnissen angepasst zu haben. Ein weiteres Fehlverhalten wird dem Beschuldigten nicht angelastet. Art. 31 Abs. 1 SVG kommt damit nicht zum Tragen.

E. 6

Ebenfalls nicht einschlägig ist die Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 VRV. Der Beschuldigte war in der Lage, sein Fahrzeug nach dem zweifachen Spurenwechsel auf dem äussersten Überholstreifen zum Stehen zu bringen, ohne dabei auf das Unfallgeschehen, welches sich unmittelbar zuvor vor dem Beschuldigten zugetragen hatte, aufzufahren. Ob der Beschuldigte auf Sichtweite hätte halten können, wäre er auf dem rechten Fahrstreifen geblieben, lässt sich nicht feststellen. Gegenteiliges wird von der Vorinstanz indes nicht behauptet und ist für die Frage, ob die vom Beschuldigten gewählte Geschwindigkeit angepasst war oder nicht, unerheblich. Art. 90 SVG ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Die Verletzung von Verkehrsregeln des SVG und der Vollziehungsvorschriften ist als solche, um der Verkehrssicherheit willen, unter Strafe gestellt, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einem Unfall führt und ob es auch unter anderen Umständen zu einem solchen gekommen wäre (Urteil 6B_432/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 1.3.2).

7. Es bleibt somit zu prüfen, ob die vom Beschuldigten gefahrene Geschwindigkeit von 75 ■ 80 km/h den Verhältnissen angepasst war. Dies ist klar zu verneinen. Gestützt auf das Beweisergebnis ist erstellt, dass am Unfallmorgen winterliche Verhältnisse herrschten. Wie sich aus dem vorinstanzlichen Urteil ergibt, fiel Schneeregen und die Strasse war glatt. Die herrschenden Verhältnisse waren somit keineswegs günstig. Der Beschuldigte hatte auch angegeben, mit Glätte gerechnet zu haben und deswegen den Abstand (zum vorherfahrenden Fahrzeug) mehr als eingehalten zu haben. Dass es ihm letztlich gelang, nicht auf das Unfallgeschehen vor ihm aufzufahren, ist dabei irrelevant. Indem er mit seinem schwer beladenen Lastwagen auf einer rutschigen Fahrbahn mit nicht reduzierter Geschwindigkeit unterwegs war, schuf er offensichtlich eine abstrakte Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrssicherheit hätte erfordert, dass er langsamer fährt und dadurch das Risiko, beim Bremsen ins Rutschen oder gar Schleudern zu geraten, minimiert. Sodann wäre bei einer reduzierten Geschwindigkeit auch kein bruskes Ausweichmanöver erforderlich gewesen, wodurch er die Verkehrsteilnehmer hinter sich

gefährdete.

E. 8

Die vom Beschuldigten gewählte Geschwindigkeit erweist sich gestützt auf diese Ausführungen als nicht den Umständen angepasst. Er ist demnach der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

Der Beschuldigte liess gegen die von der ersten Instanz vorgenommene Strafzumessung keine Rügen erheben. Es ist denn auch hier keine Rechtsverletzung ersichtlich. Es liegt ein leichtes Verschulden vor und der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Auch die lange Verfahrensdauer wurde berücksichtigt. Die Busse in Höhe von CHF 300.00, ersatzweise drei Tage Freiheitsstrafe, ist entsprechend zu bestätigen. Zusätzlich ist jedoch die Verletzung des Beschleunigungsgebotes formell im Dispositiv festzuhalten.

1. Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist die Kostenverlegung der Vorinstanz zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 428 Abs. 3 StPO).

2. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte vollumfänglich. Entsprechend hat er die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'200.00, total CHF 1'240.00, zur Bezahlung zu übernehmen. Dem entsprechend ist dem Beschuldigten auch keine Parteientschädigung auszurichten.

Demnach wird in Anwendung von Art. 32 Abs. 1, Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 47, Art. 106 StGB, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 406 Abs. 1 lit. c und Art. 416 ff. aStPO erkannt:

1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 13. Oktober 2023 wird A.____ vom Vorhalt der Übertretung der Chauffeurverordnung ARV 1, angeblich begangen am 6. Dezember 2021 (Vorhalt Ziff. 1.2), freigesprochen.

2. A.____ hat sich der Verletzung der Verkehrsregeln (Nichtanpassen der Geschwindigkeit), begangen am 6. Dezember 2021 (Vorhalt Ziff. 1.1), schuldig gemacht.

3. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

4. A.____ wird verurteilt zu einer Busse von CHF 300.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu 3 Tagen Freiheitsstrafe.

5. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 800.00, total CHF 1'010.00, hat A.____ zu bezahlen.

6. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'200.00, total CHF 1'240.00, hat A.____ zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Werner

Die Gerichtsschreiberin

Graf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.